



## Hessisches Kultusministerium

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 050.001.000-00135

An die  
tarifbeschäftigten Lehrkräfte und  
die unterrichtsunterstützenden  
Beschäftigten im hessischen Schuldienst

über die Schulleitungen

über die Staatlichen Schulämter

Wiesbaden, den 6. Juli 2022

### Informationsschreiben

**betreffend den Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten des Landes Hessen (TV EGO-L-H)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes des Landes Hessen haben sich auf einen „Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten des Landes Hessen (TV EGO-L-H)“ verständigt, welcher am 11. Juli 2022 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 28 veröffentlicht werden soll.

Der Tarifvertrag wird zum 1. August 2022 in Kraft treten und löst im Landesbereich die Eingruppierung der Lehrkräfte nach dem sog. „Eingruppierungserlass“ ab.

Mit diesem Schreiben möchten wir **die bereits tarifbeschäftigten Lehrkräfte und die unterrichtsunterstützenden Beschäftigten im hessischen Schuldienst** ohne Anspruch auf Vollständigkeit über die wesentlichen Neuerungen informieren. Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website unter <https://kultusministerium.hessen.de/schuldienst/tv-ego-l-h>.

Bedenken Sie bitte, dass es sich bei dem TV EGO-L-H, den künftigen Eingruppierungsvorschriften und den Überleitungsregelungen um ein insgesamt hochkomplexes Tarifwerk handelt. Etwaige Ansprüche können nur unter Berufung auf die Tarifvorschriften und auf Antrag ab dem 1. August 2022 geltend gemacht werden. Den Antrag können Sie innerhalb eines Jahres stellen, so dass Sie genügend Zeit haben, das Für und Wider zu erwägen.

### **I. Grundsatz: Bisherige Eingruppierung bleibt automatisch bestehen**

Mit der Überleitung in die EGO-L-H verbleiben Sie für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit automatisch in Ihrer bisherigen Entgeltgruppe. Ihr Tabellenentgelt und eventuelle Zulagen werden entsprechend der jeweils aktuellen Fassung des TV-H in unveränderter Höhe weitergezahlt. Sie müssen hierfür nichts weiter veranlassen.

Auch diejenigen Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis mit dem letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien endet und die spätestens am ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien wiedereingestellt werden, verbleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe, sofern die vor den Sommerferien nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit auch nach den Sommerferien unverändert auszuüben ist.

### **II. Änderungen durch die EGO-L-H ausschließlich nach Antragstellung**

Gegebenenfalls kann sich zum 1. August 2022 eine Verbesserung für Sie ergeben, zum Beispiel, wenn Sie nach den Neuregelungen

- a) in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert werden und/oder
- b) eine Entgeltgruppenzulage und/oder
- c) eine sog. „Anpassungszulage“ erhalten.

Zu a) **Ergibt sich aus der EGO-L-H zum 1. August eine höhere Eingruppierung**, können Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten rückwirkend höhergruppiert werden. Die Überleitung in eine andere Entgeltgruppe richtet sich grundsätzlich nach den Regelungen für Höhergruppierungen gemäß § 17 Abs. 4 TV-H und erfolgt damit stufengleich.

Zu b) Daneben sieht die EGO-L-H für eine Vielzahl von Tätigkeiten die Zahlung einer dynamischen **Entgeltgruppenzulage** vor.

Zu c) Mit dem sog. Annäherungsverfahren wird die bestehende Entgeltdifferenz zwischen den Förderschulen bzw. Haupt- und Realschulen und den Gymnasien bzw. beruflichen Schulen zunächst durch eine finanzielle Zulage (sog. Anpassungszulage) schrittweise reduziert. Diese Anpassung beginnt damit, dass die **Lehrkräfte an Förderschulen sowie Haupt- und Realschulen – mit Ausnahme der „vollausgebildeten“ Lehrkräfte** (Unterabschnitt A der Abschnitte II und III der EGO-L-H) – faktisch jeweils eine halbe Entgeltgruppe unterhalb der Entgeltgruppen des Abschnittes IV. (Gymnasien) zugeordnet werden.

Etwaige Verbesserungen werden allerdings **nicht automatisch** realisiert, sondern setzen in jedem Fall voraus, dass Sie an die für Sie zuständige personalverwaltende Stelle **einen schriftlichen Antrag** stellen. Nach Prüfung des Antrages schließt diese gegebenenfalls mit Ihnen einen Änderungsvertrag mit der Folge, dass sich Ihre Eingruppierung fortan ausschließlich nach der neuen EGO-L-H bestimmt. Künftige Eingruppierungsvorgänge erfolgen ausschließlich nach den für Lehrkräfte geltenden neuen Eingruppierungsregelungen in der dann jeweils geltenden Fassung.

**Sofern sich für Sie Verbesserungen mit Inkrafttreten der EGO-L-H zum 1. August 2022 ergeben und Sie diese realisieren möchten, ist der Antrag spätestens bis zum 31. Juli 2023 (Ausschlussfrist) an das für Sie zuständige Staatliche Schulamt zu stellen. Danach können Sie keinen Antrag mehr stellen.**

Sofern Ihr Arbeitsverhältnis aktuell ruht, beginnt die Antragsfrist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; sie beträgt ein Jahr.

Der Antrag wirkt grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV EGO-L-H, den 1. August 2022, zurück; das heißt, alle Voraussetzungen müssen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sein. Höhergruppierungen richten sich nach den Verhältnissen zu diesem Zeitpunkt, damit werden zum Beispiel zwischen dem 1. August 2022 und der Antragstellung erfolgende Stufenaufstiege nicht berücksichtigt.

Wird ein Antrag auf die Zahlung einer sog. Anpassungszulage gestellt, kann dieser beim letzten Anpassungsschritt und der damit verbundenen Höhergruppierung nicht mehr widerrufen werden, auch nicht, wenn eventuelle Nachteile eintreten. Die Höhergruppierung und die mit ihr verbundenen Auswirkungen treten mit dem letzten Anpassungsschritt dann automatisch ein.

### **III. Wie kann ich entscheiden, ob ich einen Antrag stellen soll?**

Bevor Sie einen schriftlichen Antrag stellen, können Sie zunächst den schriftlichen Kontakt zu Ihrer Personalsachbearbeitung suchen. Zur Beschleunigung des Verfahrens können Sie eine unverbindliche **schriftliche Anfrage** stellen, die neben Ihrer Personalnummer, Ihre aktuelle Entgeltgruppe und Stufe enthalten sollte. Bitte entnehmen Sie diese Informationen Ihrer Entgeltabrechnung. Daneben sollte die unverbindliche Anfrage die aus Ihrer Sicht zutreffende Verbesserung (neue Entgeltgruppe und/oder o.g. Zulage) und den jeweiligen Abschnitt und Unterabschnitt der EGO-L-H, aus dem sich diese ergibt, benennen. Entsprechende Nachweise (Qualifikation u.ä.) sollten bereits beigefügt werden. Das für Sie zuständige Staatliche Schulamt wird Ihnen dann auf Ihre schriftliche Anfrage mitteilen, ob für Sie aufgrund der EGO-L-H zum Beispiel eine Höhergruppierung

bzw. die Zahlung einer Anpassungs- oder Entgeltgruppenzulage grundsätzlich in Betracht kommt. Daneben wird Ihnen auf schriftliche Anfrage der Zeitpunkt des Aufstiegs in die nächsthöhere Stufe Ihrer Entgeltgruppe mitgeteilt werden.

Aufgrund der Ihnen übermittelten Informationen müssen Sie selbst ggfs. unter Einholung rechtlichen Rates abwägen, ob sich für Sie eine Antragstellung empfiehlt oder nicht. **Die Personalverwaltung an den Staatlichen Schulämtern wird unter anderem aus haftungsrechtlichen Gründen diesbezüglich keine Beratung vornehmen oder eine Empfehlung aussprechen.**

Die Entscheidung über die Stellung eines Antrags und die Abwägung möglicher Risiken (z.B. wegen des Neubeginns der Stufenlaufzeit ab der Stufe 2, hinsichtlich der Änderung des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung oder eines wegfallenden Strukturausgleichs durch den zu erwartenden Höhergruppierungsgewinn) liegt ausschließlich bei den Beschäftigten. **Hinsichtlich der finanziellen Auswirkung einer eventuellen Höhergruppierung besteht keine Beratungspflicht seitens des Arbeitgebers.**

Weitere Informationen sowie Hinweise für den Fall einer Antragstellung finden Sie fortlaufend aktualisiert auf unserer Website unter dem oben genannten Link.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Tobias Petry

Leiter Zentralabteilung

Anlagen

TV EGO-L-H

EGO-L-H